Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/6 15Os67/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1991

Norm

StGB §226 Abs1

Rechtssatz

Gefahrenbeseitigung auf andere Art (als durch Vernichtung) erfordert eine Handlung, die sicherstellt, daß der Gebrauch des Falsifikats endgültig unterbleibt. Das bloße Liegenlassen in der (eigenen) Wohnung genügt hiefür nicht.

Entscheidungstexte

- 15 Os 67/91
  Entscheidungstext OGH 06.06.1991 15 Os 67/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0095518

Dokumentnummer

JJR_19910606_OGH0002_0150OS00067_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at